

Grunderwerbsteuer sofort abzugsfähig

Nachdem der BFH bereits im Jahre 2011 entschieden hatte, dass die aufgrund einer Anteilsübertragung bzw. –vereinigung i.S.d. § 1 Abs. 3 GrEStG bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft anfallende Grunderwerbsteuer für ertragsteuerliche Zwecke nicht als Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung, sondern als sofort abzugsfähiger Aufwand zu behandeln ist, hat er dies nun auch in den Fällen des § 1 Abs. 2a GrEStG beim Wechsel im Gesellschafterbestand für Personengesellschaften bestätigt (**BFH, Urteil vom 2. September 2014, Az. IX R 50/13**). Der BFH macht deutlich, dass er weiterhin am finalen Anschaffungskostenbegriff festhalten will, wofür allein ein zeitlicher oder kausaler Zusammenhang zur Anschaffung nicht ausreicht, wie dies bei der Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit Anteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften der Fall ist. Dieser Anschaffungskostenbegriff soll auch im Bereich der Überschusseinkünfte gelten, so dass im Urteil die Grunderwerbsteuer als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung direkt voll abzugsfähig war.

Praxishinweis

Das Urteil ist derzeit weder im Bundessteuerblatt veröffentlicht noch zur Veröffentlichung vorgesehen. Daher ist abzuwarten, ob die Finanzverwaltung weiterhin an ihrer gegenteiligen Auffassung festhält. In diesem Fall müsste Einspruch gegen den entsprechenden Steuerbescheid eingereicht werden. Derzeit ist zudem ein weiteres Verfahren vor dem BFH anhängig, das sich mit derselben Rechtsfrage beschäftigt, wobei auch hier die Vorinstanz den sofortigen Betriebsausgabenabzug bejaht hatte (**FG Münster, Urteil vom 14. Februar 2013, 2 K 2838/10 G, F; anhängig beim BFH unter Az. IV R 10/13**). Sofern der BFH die Revision des Finanzamtes verwirft, sollte dann endgültig geklärt sein, dass nur Grunderwerbsteuer, die beim Erwerb oder Übergang einer Immobilie anfällt, als Anschaffungsnebenkosten anzusehen ist. Grunderwerbsteuer, die aufgrund der Ersatztatbestände beim Transfer von Anteilen an Kapital- oder Personengesellschaften anfällt, ist jedoch stets als sofort abzugsfähig zu berücksichtigen. Dies sollte nicht nur in den bereits entschiedenen Fällen des § 1 Abs. 2a und Abs. 3 GrEStG, sondern auch für den neu geschaffenen § 1 Abs. 3a GrEStG gelten. Sollte der 4. Senat aber anderer Auffassung sein, wird ihm nichts anderes übrigbleiben, als den Großen Senat anzurufen, der dann ein endgültiges Votum über diese Frage abgeben muss.

Für Beratungsanfragen steht Ihnen gerne Frau StBin Theodora Hill zur Verfügung.

Hill & Partner (www.hill-tax-partner.de) ist eine auf die Gestaltungs- und Abwehrberatung fokussierte und spezialisierte Steuerberatungskanzlei mit den Schwerpunktthemen Internationales Steuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Umstrukturierungen sowie Private Client.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information unserer Mandanten. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.